

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 15. Jänner 2002

4. Stück

-
12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, geändert wird
13. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird
14. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird
15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 geändert wird
16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 geändert wird
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird
18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, betreffend die Ausweisung der Anteile an Primärenergieträgern auf der Jahresstromrechnung des Endverbrauchers Burgenländische Stromkennzeichnungsverordnung
-

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, geändert wird

Auf Grund der §§ 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 35/1996, wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 24 Abs. 1 wird der Betrag „S 20,--“ durch den Betrag von „1,45 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

13. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG), LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „11,75 %“ durch den Ausdruck „12,55 %“ ersetzt.

2. Im § 27 Abs. 3 wird der Ausdruck „22,8 %“ durch den Ausdruck „23,6 %“ ersetzt.

3. Dem § 27 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an die Gemeinde geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 26.“

Artikel II

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgenländischen Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.

Artikel III

- (1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

14. Gesetz vom 4. Oktober 2001, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG), LGBl. Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „11,75 %“ durch den Ausdruck „12,55 %“ ersetzt.
2. Im § 12 Abs. 3 wird der Ausdruck „22,8 %“ durch den Ausdruck „23,6 %“ ersetzt.
3. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an das Land geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 11.“

Artikel II

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgenländischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 93/1992, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.

Artikel III

- (1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 41 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Burgenländische Euro-Anpassungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

Artikel I

Die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in der Anlage zu § 3 Abs. 1 lautet:

Tabelle über den zumutbaren Aufwand zum Wohnen

Der angeführte Eurobetrag ist dem Antragsteller bei dem jeweiligen Haushaltseinkommen (§ 6 Abs. 2 BWFG 1991) im Zusammenhang mit der Haushaltsgröße als Aufwand zum Wohnen zumutbar.

monatliches Haushaltseinkommen

Personen im gemeinsamen Haushalt	327	365	401	437	473	510	546	582	619	655	691	728
	bis 364	bis 400	bis 436	bis 472	bis 509	bis 545	bis 581	bis 618	bis 654	bis 690	bis 727	bis 763
1	3	4	6	9	14	20	28	38	50	65	82	103
2	-	-	3	4	6	10	15	22	30	41	55	71
3	-	-	-	-	2	4	6	10	16	23	33	45
4	-	-	-	-	-	-	2	3	6	10	16	24
5	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	5	10
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
**	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Diese Beträge vermindern sich bei dem im § 3 Abs. 2 Bgl. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 angeführten Personenkreis um 30 v.H.

- kein Aufwand zum Wohnen zumutbar

** ab jeder weiteren Person setzt der zumutbare Aufwand zum Wohnen bei einem um 73 Euro niedrigeren Haushaltseinkommen ein (Grundlage: der zumutbare Aufwand bei 10 Personen)

Fortsetzung der Tabelle über den zumutbaren Aufwand zum Wohnen

Der angeführte Eurobetrag ist dem Antragsteller bei dem jeweiligen Haushaltseinkommen (§ 6 Abs. 2 BWFG 1991) im Zusammenhang mit der Haushaltsgröße als Aufwand zum Wohnen zumutbar.

monatliches Haushaltseinkommen

Personen im gemeinsamen Haushalt	763	800	837	873	909	946	982	1.018	1.055	1.091	1.127
	bis 799	bis 836	bis 872	bis 908	bis 945	bis 981	bis 1.017	bis 1.054	bis 1.090	bis 1.126	bis 1.163
1	126	153	183	218	*	*	*	*	*	*	*
2	90	111	137	165	198	234	*	*	*	*	*
3	59	76	96	120	147	177	211	250	*	*	*
4	35	47	63	81	103	128	156	189	225	265	*
5	16	25	36	50	67	86	109	136	166	200	238
6	4	9	16	26	38	52	70	91	115	143	175
7	-	1	5	10	18	28	41	56	75	98	123
8	-	-	-	1	5	11	19	30	44	61	81
9	-	-	-	-	-	1	5	12	21	32	47
10	-	-	-	-	-	-	-	2	6	13	22

Diese Beträge vermindern sich bei dem im § 3 Abs. 2 Bgl. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 angeführten Personenkreis um 30 v.H.

- kein Aufwand zum Wohnen zumutbar

* bei den bezeichneten Einkommenshöhen sind jeweils 25 % des Familieneinkommens zum Wohnen zumutbar

** ab jeder weiteren Person setzt der zumutbare Aufwand zum Wohnen bei einem um 73 Euro niedrigeren Haushaltseinkommen ein (Grundlage: der zumutbare Aufwand bei 10 Personen)

Fortsetzung der Tabelle über den zumutbaren Aufwand zum Wohnen

Der angeführte Eurobetrag ist dem Antragsteller bei dem jeweiligen Haushaltseinkommen (§ 6 Abs. 2 BWFG 1991) im Zusammenhang mit der Haushaltsgröße als Aufwand zum Wohnen zumutbar.

Personen im gemeinsamen Haushalt	monatliches Haushaltseinkommen											
	1.163 bis 1.199	1.200 bis 1.235	1.236 bis 1.272	1.273 bis 1.308	1.309 bis 1.344	1.345 bis 1.381	1.382 bis 1.417	1.418 bis 1.453	1.454 bis 1.490	1.491 bis 1.526	1.527 bis 1.562	1.563 bis 1.599
	1	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
2	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
3	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
4	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
5	281	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
6	211	251	296	*	*	*	*	*	*	*	*	*
7	153	187	224	267	313	*	*	*	*	*	*	*
8	104	131	163	198	238	282	331	*	*	*	*	*
9	65	86	111	139	172	209	251	297	348	*	*	*
10	34	50	69	91	117	147	182	221	264	312	366	*

Diese Beträge vermindern sich bei dem im § 3 Abs. 2 Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991 angeführten Personenkreis um 30 v.H.

* bei den bezeichneten Einkommenshöhen sind jeweils 25 % des Familieneinkommens zum Wohnen zumutbar

** ab jeder weiteren Person setzt der zumutbare Aufwand zum Wohnen bei einem um 73 Euro niedrigeren Haushaltseinkommen ein (Grundlage: der zumutbare Aufwand bei 10 Personen)

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund des § 62 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Burgenländische Euro-Anpassungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

Artikel I

Die Bgld. Dorferneuerungs-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 57, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag „S 150.000,--“ durch den Betrag „11.000 Euro“ ersetzt.
2. Im § 19 Z 1 und Z 2 wird der Betrag „S 30.000,--“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
3. Im § 23 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „7.500 Euro“ ersetzt.
4. Im § 23 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 5.000,--“ durch den Betrag „400 Euro“ und der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „4.000 Euro“ ersetzt.
5. Im § 23 Abs. 1 Z 3 und Z 4 wird der Betrag „S 10.000,--“ durch den Betrag „750 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird

Auf Grund der §§ 5, 8, 13, 15, 16, 22a, 26, 33 und 46 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Burgenländische Euro-Anpassungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

Artikel I

Die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 54, in der Fassung

der Verordnung LGBl. Nr. 28/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Z 1 wird der Betrag „S 16.000,-“ durch den Betrag „1.170 Euro“ ersetzt.
2. Im § 12 Z 2 wird der Betrag „S 13.600,-“ durch den Betrag „990 Euro“ ersetzt.
3. Im § 12 Z 3 wird der Betrag „S 9.000,-“ durch den Betrag „655 Euro“ ersetzt.
4. Im § 14 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 150.000,-“ durch den Betrag „10.900 Euro“ ersetzt.
5. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.270 Euro“ ersetzt.
6. Im § 14 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1.455 Euro“ ersetzt.
7. Im § 14 Abs. 1 Z 4 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.640 Euro“ ersetzt.
8. Im § 14 Abs. 1 Z 5 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“, der Betrag „S 2.000,-“ durch den Betrag „146 Euro“ und der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.650 Euro“ ersetzt.
9. Im § 14 Abs. 1 Z 6 wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „37 Euro“ und der Betrag „S 75.000,-“ durch den Betrag „5.500 Euro“ ersetzt.
10. Im § 14 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „S 3.500,-“ durch den Betrag „255 Euro“ ersetzt.
11. Im § 14 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „37 Euro“ ersetzt.
12. Im § 15 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag „S 150.000,-“ durch den Betrag „10.900 Euro“ ersetzt.
13. Im § 15 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „S 800,-“ durch den Betrag „59 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.270 Euro“ ersetzt.
14. Im § 15 Abs. 3 Z 3 wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „37 Euro“ und der Betrag „S 75.000,-“ durch den Betrag „5.500 Euro“ ersetzt.
15. Im § 15 Abs. 3 letzter Satz wird der Betrag „S 3.500,-“ durch den Betrag „255 Euro“ ersetzt.
16. Im § 15 Abs. 4 wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „37 Euro“ ersetzt.
17. Die Anlagen zu § 15a und zu § 15b lauten wie folgt:

Anlage zu § 15a

Sozialpauschale nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in Euro

Pro-Kopf-Einkommen	Steigerungsbetrag
bis 473	14.535
474 - 546	10.900
547 - 618	7.268
619 - 690	5.450
691 - 764	3.635
über 765	-

Anlage zu § 15b

Eigenmittlersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen in Euro

Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittlersatzdarlehen je m ² Wohnnutzfläche
bis 473	335
474 - 546	240
547 - 618	168
619 - 690	110
691 - 764	51
über 765	-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, betreffend die Ausweisung der Anteile an Primärenergieträgern auf der Jahresstromrechnung des Endverbrauchers Burgenländische Stromkennzeichnungsverordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 - EIWG 2001, LGBl. Nr. 41/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten (§ 7 Z 23 EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2000), die Endverbraucher im Burgenland beliefern, sind verpflichtet, auf der Stromrechnung, die einem Endverbraucher zugeht, den Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern auszuweisen, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt worden ist. Diese Verpflichtung gilt für die ab dem 1. Oktober 2001 gelieferte elektrische Energie.

(2) Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Kennzeichnung und die Vorgangsweise hinsichtlich jener gelieferten elektrischen Energie, die keinem bestimmten Primärenergieträger zuordenbar ist, sowie die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Stromhändler und sonstigen Lieferanten fest.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Unbeschadet des Abs. 2 haben Stromhändler und sonstige Lieferanten auf der Stromrechnung einen Mix (Händler- oder Produktmix) auf Basis ihrer Gesamtlieferung an Kunden anzugeben, der die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß § 44 Abs. 7 EIWG 2001 ausweist. Der Händlermix gibt die Anteile der einzelnen Primärenergieträger am gesamten Lieferumfang an alle Kunden an. Der Produktmix gibt die Anteile der Primärenergieträger am Lieferumfang an einzelne Kunden an.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die im Burgenland im vorangegangenen Geschäftsjahr oder im Lieferzeitraum gemäß Abs. 3 letzter Satz weniger als 3.000 Endverbraucher beliefert haben oder weniger als 30 Mio. kWh an Endverbraucher abgegeben haben, haben auf der Stromrechnung den Händlermix anzugeben.

(3) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die im vorangegangenen Geschäftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen. Stromhändler und sonstige Lieferanten, die ihre Tätigkeit im Zeitpunkt der Rechnungslegung noch nicht für ein volles Geschäftsjahr ausgeübt haben, haben den tatsächlichen Lieferzeitraum zugrunde zu legen.

(4) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern sind auf der Stromrechnung in Prozentzahlen nach dem Händler- oder dem Produktmix unter Anführung des verwendeten Mix deutlich lesbar auszuweisen. Können die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelt werden, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf Grundlage des aktuellen Gesamterzeugungsmix nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie), der im Internet unter www.ucte.org im Bereich Statistik/Erzeugung veröffentlicht wird, zu erfolgen.

(5) Die Kennzeichnung hat folgende Angaben zu enthalten:

Stromkennzeichnung (Produkt-/Händlermix*)	
Stromerzeugung	
a) bekannte Energieträger	Anteile in %
Ökoenergie %
Wasserkraft %
Gas %
Erdölprodukte %
Kohle %
Atomenergie %
Sonstige %
b) unbekannte Primärenergieträger daher rechnerische Zuordnung auf der Grundlage des aktuellen UCTE - Gesamt-Erzeugungsmix	
Wasserkraft %
Atomenergie %
Konventionelle Wärmekraft %
* nicht zutreffendes streichen	100 % Gesamt

(6) Unter „sonstigen Primärenergieträgern“ sind jene bekannten Energieträger zu verstehen, die keinen anderen in § 44 Abs. 7 EIWG 2001 aufgezählten Primärenergieträgern entsprechen.

(7) Andere Vermerke oder Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht zur Verwechslung mit der Kennzeichnung führen.

§ 3

Nachweise

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben die Angaben über die Kennzeichnung durch eine zu erstellende Dokumentation nachzuweisen. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von den Stromhändlern an Kunden gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern gemäß § 44 Abs. 7 EIWG 2001, schlüssig dargestellt werden.

(2) Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Energiewirtschaft geprüft sein. Der Wirtschaftsprüfer oder der Sachverständige haben an Hand einer Liste der Vertragspartner mit einer Aufschlüsselung der Geschäftsumfänge und einer Dokumentation der Eigenerzeugung zu bestätigen, dass die Darstellung schlüssig ist und die Gesamtlieferung des Stromhändlers oder des sonstigen Lieferanten an Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes unter Angabe des jeweiligen Primärenergieträgers mit der Eigenerzeugung, den Bezügen gemäß Verträgen oder Kraftwerksbeteiligungen, den Bezügen aufgrund von Herkunftsnachweisen und den Bezügen, die gemäß § 2 Abs. 4 zugeordnet sind, übereinstimmen.

(3) Herkunftsnachweise müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit den die elektrische Energie erzeugt worden ist, zum Ort der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Die Herkunftsnachweise sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 430/1996, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Ausländische Stromhändler und sonstige Lieferanten haben zusätzlich eine Darstellung ihrer Gesamtstromaufbringung mit dem Nachweis zu erbringen, dass die dem Herkunftsnachweis zugrunde gelegte Strommenge diesem Aufbringungsweg gefolgt ist.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die die Kennzeichnung nach dem Produktmix vornehmen, müssen dies gesondert gemäß Abs. 1 darstellen und gemäß Abs. 2 prüfen lassen. In der Darstellung ist anzugeben, wie viele Kunden mit welcher Menge, gegliedert nach dem Primärenergieträger gemäß § 44 Abs. 7 EIWG 2001, beliefert worden sind. Händler- und Produktmix müssen mit der Gesamtmenge, die für die Belieferung von Kunden erforderlich war, übereinstimmen.

(5) Die Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt und geprüft sein muss, ist auf die Dauer eines Jahres aufzubewahren und zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder des sonstigen Lieferanten oder, sofern der Sitz des Stromhändlers im Ausland liegt, am Sitz des Zustellungsbevollmächtigten (§ 44 Abs. 1 EIWG 2001) bereitzuhalten.

§ 4

Überwachung, Kosten

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben auf Verlangen der Behörde innerhalb angemessener Frist die gemäß § 3 erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

(2) Kosten, die den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten aufgrund der Kennzeichnung entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

§ 5

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) In der ersten geprüften Dokumentation kann eine rechnerische Zuordnung der nachweislich in Österreich vor dem 1. Oktober 2001 gekauften Mengen auf der Grundlage des aktuellen Gesamterzeugungsmix nach UCTE erfolgen. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.

Für die Landesregierung:
Kaplan

